

Nina Nowak | Sabine Holzäpfel

UMSETZUNG DER MEHRWEG- ANGEBOTSPFLICHT 2024

Ein Marktcheck der Verbraucherzentrale Baden-
Württemberg

9. September 2024

Impressum

*Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.*

*Team
Abteilung Lebensmittel und Ernährung*

*Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart*

ernaehrung@vz-bw.de

INHALT

I. MARKTCHECK 2024: MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT	3
1. Vorbemerkung	3
2. Zielsetzung	3
3. Vorgehensweise	3
3.1 Marktcheck 2024	3
3.2 Einordnung der Betriebe	4
3.3 Rechtsdurchsetzung	4
II. ERGEBNISSE	5
1. Vergleich 2023-2024	5
1.1 Veränderungen in 2024	5
1.2 Noch immer 50/50: Nutzung von Poolsystemen	6
2. Mehrwegdeckel nur für jeden zweiten Becher	6
3. Verstöße und Abmahnungen	7
4. Zusammenfassung	7
III. ERFAHRUNGEN BEI DER DATENERHEBUNG	9
IV. FAZIT	9

I. MARKTCHECK 2024: MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

1. VORBEMERKUNG

Seit 1. Januar 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht für Speisen und Getränke, die am Verkaufsort abgefüllt werden. Im März 2023, drei Monate nachdem die Pflicht in Kraft getreten ist, haben wir uns das Mehrwegangebot in Stuttgart angesehen – mit ernüchterndem Ergebnis. Insgesamt erfüllten nur 28 von 65 Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht vollständig, indem sie Mehrwegbehälter anboten und auf dieses Angebot hinwiesen. 13 weitere Verkaufsstellen boten zwar Mehrwegbehälter an, doch die vorgeschriebenen Hinweise darauf fehlten.

Daher haben wir den Marktcheck im März 2024 wiederholt und uns die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht in Stuttgart erneut angesehen.

2. ZIELSETZUNG

2024 stand der Vergleich zu den Ergebnissen aus 2023 im Vordergrund:

- Hat sich das Mehrwegangebot der Verkaufsstellen im letzten Jahr verändert?
- Wenn ja: Wie hat sich das Mehrwegangebot verändert?

Zusätzlich kamen 2024 zwei neue Fragestellungen hinzu:

- Wird bei Mehrwegbechern auch ein Mehrwegdeckel angeboten?
- Gibt es Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht, gegen die wir als Verbraucherzentrale rechtlich vorgehen können?

3. VORGEHENSWEISE

3.1 Marktcheck 2024

Die Datenerhebung fand vom 21.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024 statt. Dabei wurden alle Verkaufsstellen aus dem Marktcheck 2023 erneut besucht. Eine Ausnahme stellten die drei Verkaufsstellen dar, die 2023 als „nicht mehrwegpflichtig“ eingestuft wurden. Somit waren es im Marktcheck 2024 insgesamt 65 Verkaufsstellen von 35 Unternehmen am Hauptbahnhof Stuttgart, in Stuttgart Mitte und Stuttgart West. Zu den besuchten Betrieben gehörten Schnellrestaurants, Bäckereien, Convenience Shops und Cafés (siehe Tabelle 1). Der Fokus lag damit auf Betrieben, die gezielt Speisen und Getränke zum Mitnehmen anboten. 2024 wurden 4 Verkaufsstellen als nicht mehrwegpflichtig eingestuft, da keine Getränke mehr vor Ort abgefüllt und Speisen nur in Papier, Karton oder Folie angeboten wurden.

Tabelle 1: Kategorien und Anzahl der besuchten Verkaufsstellen

Kategorien	Anzahl der Verkaufsstellen 2024	Anzahl der Verkaufsstellen 2023
Schnellrestaurant	25	29
Backwaren	23	23
Convenience Shop	7	7
Café	6	6
Nicht mehrwegpflichtig	4	3
Gesamtergebnis	65	68

Bei der Datenerhebung vor Ort wurde geprüft, ob Mehrwegbehälter angeboten oder kundeneigene Behälter befüllt wurden. Zuerst haben wir nach Hinweisen zum Mehrwegangebot und sichtbaren Mehrwegbehältern gesucht. Beim Angebot von Mehrwegbechern haben wir geprüft, ob es dafür auch Mehrwegdeckel gab. Außerdem haben wir erfasst, ob die Betriebe eigene Mehrwegbehältnisse anbieten oder welches Poolsystem sie nutzten. Fehlende Informationen haben wir beim Personal abgefragt. Ob kundeneigene Gefäße befüllt werden, wurde diesmal nicht mündlich abgefragt. Ausschlaggebend war ausschließlich, ob ein Hinweis zur Befüllung kundeneigener Behälter zu finden war.

3.2 Einordnung der Betriebe

Ob Verkaufsstellen zur Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht Mehrwegbehälter anbieten müssen oder ob der Hinweis auf die Befüllung mitgebrachter Behälter ausreicht, hängt von der Größe der Verkaufsfläche und der Anzahl der Beschäftigten ab. Bei unselbstständigen Filialen wird dazu die Verkaufsfläche und die Anzahl der Beschäftigten zusammengezählt. Die Verbraucherzentrale kann die Verkaufsfläche und die Anzahl der Beschäftigten allerdings nicht prüfen. Bei Betrieben mit mehreren Filialen ist davon auszugehen, dass die Verkaufsstellen Mehrwegbehälter anbieten müssen. Bei Franchisebetrieben ist keine eindeutige Bewertung möglich. Wird die Ausnahme für kleine Betriebe in Anspruch genommen, muss ein Hinweis darauf erfolgen, dass kundeneigene Behälter befüllt werden.

Werden Speisen ausschließlich in Folie, Alu, Papier oder Pappe verpackt, besteht keine Mehrwegangebotspflicht.

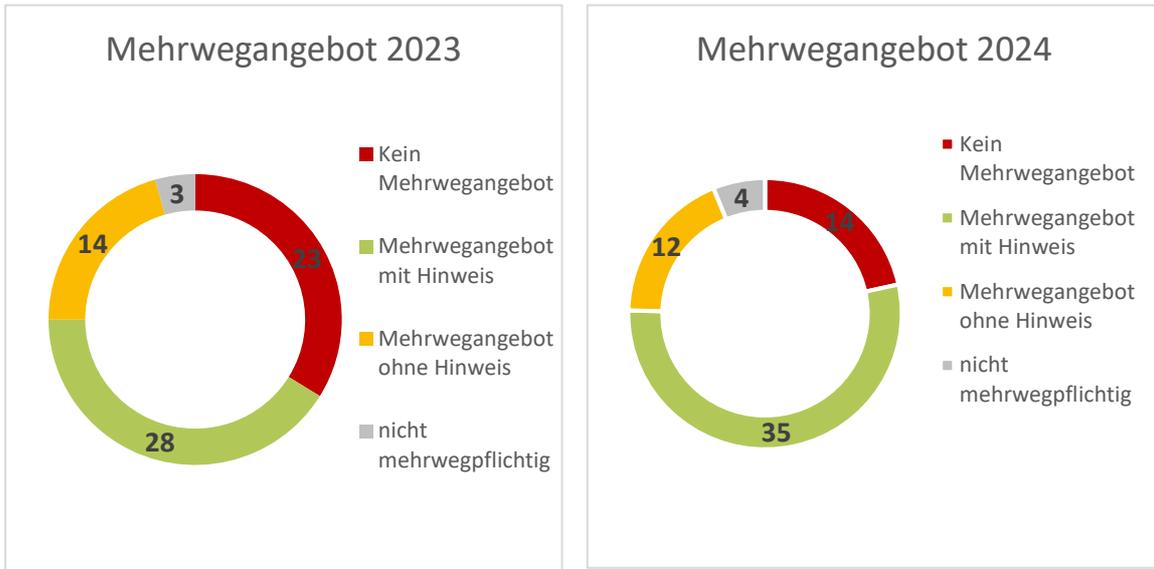
3.3 Rechtsdurchsetzung

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg ist nach dem Unterlassungsklagegesetz befugt, Abmahnverfahren einzuleiten. Festgestellte Verstöße werden an die Rechtsabteilung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg weitergeleitet. Diese prüft, ob eine Abmahnung möglich ist und ein Rechtsverfahren mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht.

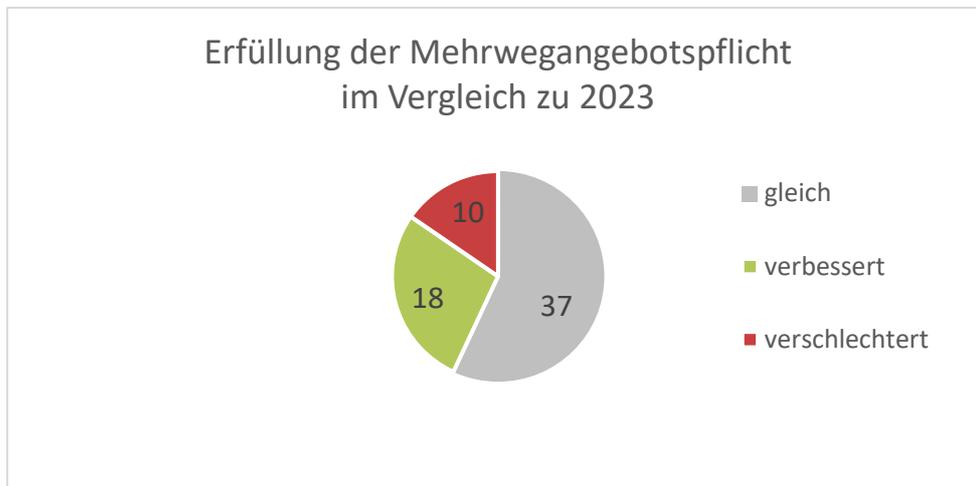
II. ERGEBNISSE

1. VERGLEICH 2023-2024

Insgesamt zeigte sich 2024 eine Verbesserung des Mehrwegangebots: 2023 waren es 28 von 68 Verkaufsstellen, die sowohl Mehrwegbehälter anboten, als auch darauf hinwiesen. 2024 hat sich dieser Anteil mit 35 von 65 Verkaufsstellen erhöht.



Bei 37 Verkaufsstellen hat sich die Qualität des Mehrwegangebots nicht verändert. 18 Verkaufsstellen haben ihr Mehrwegangebot verbessert, bei 10 anderen Verkaufsstellen hat sich das Mehrwegangebot verschlechtert.



1.1 Veränderungen in 2024

Neun Verkaufsstellen, die 2023 noch kein Mehrwegangebot hatten, boten jetzt Mehrwegbehälter an. Zwei weitere Verkaufsstellen boten 2024 Mehrwegbehälter auch für Speisen an. Drei Verkaufsstellen hatten nun wie vorgeschrieben einen Hinweis auf ihr Mehrwegangebot, bei vier weiteren Verkaufsstellen war der Hinweis besser erkennbar. Allerdings gab es auch zehn Verkaufsstellen, bei denen sich das Mehrwegangebot verschlechterte. Drei davon boten nun keine Mehrwegbehälter mehr an, bei weiteren vier

war der Hinweis auf das Mehrwegangebot gar nicht auffindbar, bei zweien schlechter auffindbar. Eine Verkaufsstelle bot 2024 keine offenen Getränke und Mehrwegbecher mehr an, sondern nur noch Getränke in Flaschen - damit entfiel hier auch die Mehrwegangebotspflicht. Beim Großteil der Verkaufsstellen war das Mehrwegangebot unverändert. Drei Verkaufsstellen, die 2023 für Getränke keine Mehrwegbecher anboten, hatten 2024 auf Getränke in Flaschen umgestellt und waren daher nicht mehr mehrwegpflichtig. Hier der Vergleich im Überblick:

Veränderung des Mehrwegangebots in 2024	Anzahl der Verkaufsstellen
verbessert	18
Jetzt Mehrwegangebot vorhanden	9
Jetzt Mehrwegangebot für Speisen	2
Jetzt Hinweis vorhanden und gut erkennbar	2
Jetzt Hinweis vorhanden, schlecht erkennbar	1
Jetzt Hinweis besser erkennbar	4
verschlechtert	10
Kein Mehrwegangebot mehr	2
Kein Mehrwegangebot mehr, nur Hinweis auf kundeneigene Befüllung	1
Hinweis nicht mehr auffindbar	4
Hinweis schlechter auffindbar	1
Hinweis schlechter erkennbar	1
Jetzt nicht mehr mehrwegpflichtig, Getränke nur noch in Flaschen	1
gleich	37
Immer noch Mehrwegangebot und Hinweis	16
Immer noch kein Mehrwegangebot	10
Immer noch kein Hinweis	8
Jetzt nicht mehrwegpflichtig, vorher kein Mehrwegangebot	3
Verkaufsstellen gesamt	65

1.2 Noch immer 50/50: Nutzung von Poolsystemen

Insgesamt 24 Verkaufsstellen beteiligten sich an einem Poolsystem von Recup, Vytal, Faircup, Relevo, Regood oder Einfach Mehrweg. Deren Mehrwegbehälter können auch bei Verkaufsstellen anderer Unternehmen zurückgegeben werden, die das entsprechende Poolsystem nutzen. Die übrigen 23 Verkaufsstellen boten eigene Mehrwegbehälter mit eigenem Logo an. Diese können nur in Filialen desselben Unternehmens zurückgegeben werden.

2. MEHRWEGDECKEL: NUR FÜR JEDEN ZWEITEN BECHER

Damit unterwegs nichts daneben geht, braucht es auch für Mehrwegbehälter Deckel. Diese Deckel müssen ebenfalls als Mehrwegalternative angeboten werden. In 22 Verkaufsstellen waren passende Mehrwegdeckel zum Mehrwegbehälter vorhanden, sowohl bei Poolsystemen als auch bei firmeneigenen Mehrwegbehältern. Bei 16 Verkaufsstellen gab es keine Mehrwegdeckel, darunter sechs Verkaufsstellen mit Recup-

Bechern und neun mit firmeneigenen. In zwei Verkaufsstellen wurden wiederverwendbare Deckel zu den firmeneigenen Bechern nur zum Kauf angeboten.

3. VERSTÖSSE UND ABMAHNUNGEN

Insgesamt 14 Verkaufsstellen boten keine Mehrwegbehälter an.

Vier dieser Verkaufsstellen gehörten zu Unternehmen mit mehreren Filialen, so dass davon auszugehen war, dass diese Mehrwegbehälter anbieten müssen. Diese vier Verkaufsstellen hat unsere Rechtsabteilung abgemahnt und aufgefordert es zu unterlassen, keine Mehrwegbehälter anzubieten. Drei Unternehmen haben daraufhin eine Unterlassungserklärung abgegeben und sich damit verpflichtet, Mehrwegbehälter einschließlich Deckel anzubieten. Hier ist eine erneute Prüfung des Mehrwegangebots für Herbst 2024 geplant. Das Ergebnis des vierten Verfahrens steht noch aus.

Eine Verkaufsstelle wies direkt an der Eingangstür gut erkennbar darauf hin, dass kundeneigene Behältnisse befüllt werden. Dafür wurde das Plakat genutzt, das die Stadt Stuttgart im Rahmen der Kampagne „**JETZT KLIMACHEN**“¹ Gastronomiebetrieben zur Verfügung stellt. Ob die Verkaufsstelle tatsächlich unter die Ausnahme für kleine Betriebe fiel und mit dem Plakat ihre Pflicht erfüllte ohne Mehrwegbehälter anzubieten, konnten wir nicht abschließend beurteilen.

Vier Verkaufsstellen füllten Speisen in Papp- oder Alubehälter, Getränke füllten sie vor Ort nicht ab. Ob die Papp- und Alubehälter mit Kunststoff beschichtet waren, konnten wir nicht beurteilen. Somit war nicht klar, ob sie unter die Mehrwegangebotspflicht fallen.

Vier andere Verkaufsstellen füllten unter anderem Smoothies, Säfte oder Lassi in Plastikbecher ab, eine weitere Verkaufsstelle bot Kaffee in Einwegbechern an. Ein Hinweis auf die Befüllung kundeneigener Behältnisse war in keiner dieser Verkaufsstellen zu finden. Daher haben wir diese fünf Verkaufsstellen Anfang Mai zur Prüfung an die zuständige Stelle der Stadt Stuttgart gemeldet.

Zusätzlich haben wir der Stadt Stuttgart 26 Verkaufsstellen mit unvollständigem Mehrwegangebot gemeldet. Als unvollständig haben wir das Angebot zum Beispiel eingeordnet, wenn nur für Speisen Mehrwegbehälter angeboten wurden, obwohl vor Ort auch Getränke abgefüllt wurden, wenn keine Mehrweg-Deckel für Becher angeboten wurden und/oder Hinweise auf das Mehrwegangebot fehlten. Darüber hinaus haben wir neun weitere Verkaufsstellen gemeldet, weil dort die Hinweise schlecht erkennbar waren und wir sie nur wahrnehmen konnten, weil wir explizit danach gesucht hatten.

Ende Juli haben wir bei der Stadt Stuttgart nach den Ergebnissen der Prüfung gefragt. Die zuständige Stelle meldete uns, dass sie unsere Beschwerden noch nicht prüfen konnte, ihnen jedoch in den nächsten Monaten nachgehen wird.

4. ZUSAMMENFASSUNG

In 35 der 65 besuchten Verkaufsstellen waren Mehrwegbehälter sowie Hinweise auf das Mehrwegangebot verfügbar. Davon gab es in 22 Verkaufsstellen auch Mehrwegdeckel, somit kamen unserer Ansicht nach nur diese 22 Verkaufsstellen der Mehrwegangebotspflicht in vollem Umfang nach. Die anderen 13 Verkaufsstellen hatten entweder

¹ <https://jetztklimachen.stuttgart.de/mehrweg>, zuletzt aufgerufen am 24.7.2024

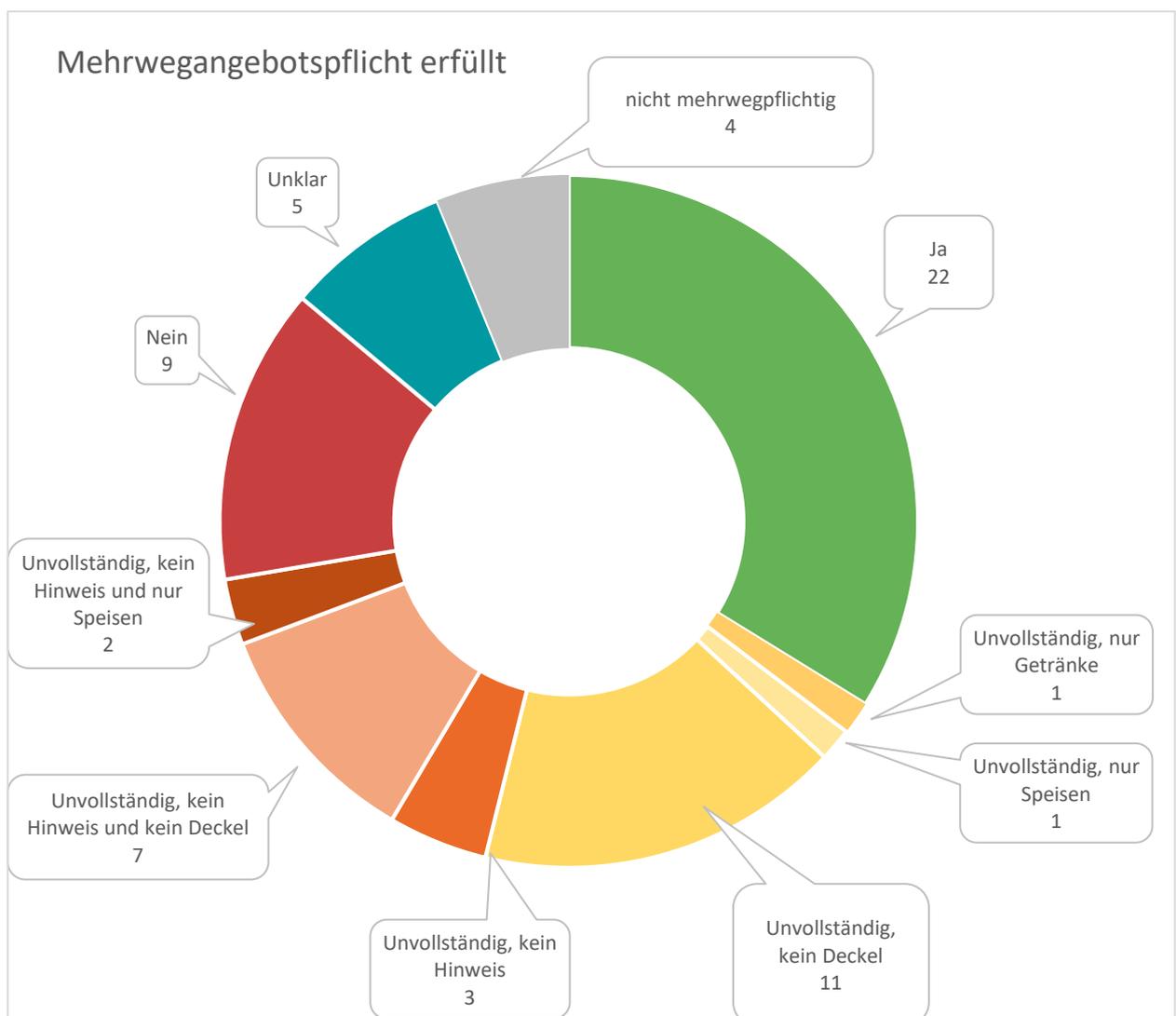
keine Mehrwegdeckel (11) oder boten Mehrwegbehälter nur für Getränke (1) oder Speisen (1) an, obwohl beides verkauft wurde.

12 weitere Verkaufsstellen boten zwar Mehrwegbehälter an, wiesen aber nicht darauf hin. Sieben davon hatten zudem keine Mehrwegdeckel. Zwei andere boten Mehrwegbehälter nur für Getränke, nicht aber für Speisen an.

Insgesamt 14 Verkaufsstellen boten überhaupt keine Mehrwegalternative zu Einwegbechern oder Einwegschaalen aus Kunststoff an. Gegen vier dieser Verkaufsstellen hat die Verbraucherzentrale bereits rechtliche Schritte eingeleitet (siehe Kapitel II.3 Verstöße und Abmahnungen). Bei fünf weiteren konnte nicht abschließend geklärt werden, ob sie unter die Ausnahme für kleine Betriebe fallen. Da jedoch kein Hinweis auf die Befüllung kundeneigener Behälter auffindbar war, war die Mehrwegangebotspflicht aus unserer Sicht auch hier eindeutig nicht erfüllt.

Für fünf Verkaufsstellen konnte die Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht nicht abschließend beurteilt werden. Entweder weil nicht klar war, ob der Hinweis auf Befüllung eigener Behälter ausreicht, oder ob ihr Angebot überhaupt der Mehrwegangebotspflicht unterliegt.

Vier Verkaufsstellen hatten kein mehrwegpflichtiges Angebot.



III. ERFAHRUNGEN BEI DER DATENERHEBUNG

Während der Datenerhebung bei insgesamt 65 Betrieben gab es zahlreiche Positivbeispiele zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht. Ein vorbildliches Beispiel war ein Café, in dem überall Schilder zum Mehrwegangebot ersichtlich waren und sogar mit einem Rabatt für Heißgetränke geworben wurde, wenn ein Mehrwegbecher gewählt wurde.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass für die Nutzung des Mehrwegangebots eine hohe Eigeninitiative von Verbraucher:innen erforderlich war. Häufig wurden sogar für den Vor-Ort-Verzehr Einwegbecher ausgegeben, wenn nicht ausdrücklich Mehrweg bestellt wurde. Bei Selbstbedienungs-Kaffeemaschinen wurden ausschließlich Einwegbecher offen angeboten, Mehrwegbecher waren nur auf Nachfrage erhältlich. Bei Bestellungen über ein Terminal konnte zum Teil nur für Erfrischungs- und Heißgetränke ein Mehrwegbecher ausgewählt werden, nicht aber für Milchshakes und Softeis - obwohl diese laut Menu ebenfalls in Mehrwegbechern erhältlich waren. All diese Hürden erschweren die Nutzung von Mehrwegangeboten zusätzlich.

In Gesprächen schilderten Betreiber, dass das Mehrwegangebot von Verbraucher:innen nicht so gut angenommen werde. Dadurch sei der Aufwand ein Mehrwegsystem anzubieten für viele ein Minusgeschäft.

IV. FAZIT

VERBESSERUNG MIT LUFT NACH OBEN

Mehr Mehrweg in Stuttgart: Im Vergleich zur letzten Stichprobe im Frühjahr 2023 hat das Angebot an Mehrwegverpackungen für Essen und Trinken zugenommen.

Gleichzeitig kamen auch 2024 immer noch zu viele Betriebe der Mehrwegangebotspflicht nicht oder nicht vollständig nach. Darüber hinaus werden nicht zu allen Mehrwegbechern auch Mehrwegdeckel angeboten. Es bleibt also an vielen Stellen deutlich Luft nach oben.

Neben der Umwelt haben dadurch auch Verbraucher:innen das Nachsehen, die gerne Mehrwegverpackungen nutzen wollen. Solange Mehrweg als besonderes Angebot und nicht als Standard gesehen wird, ist die Nutzung mit einem höheren Aufwand verbunden - vom Finden der Mehrwegangebote bis zur Rückgabe.